

2.

die Minimalsätze

- a) für Koch und Köchin, welche nicht in fremden Diensten stehen, mit Rücksicht auf den derartigen Gewerbsbetrieb in kleinen Städten und auf dem platten Lande,  
von 2 Thlr. auf 15 Ngr.
- b) für Kupferdrucker, wegen der dieses Gewerbe schmälern- den Concurrnz der Steindruckerei,  
von 3 Thlr. auf 2 Thlr.
- c) für Teppichmacher nach dem diesseitigen Vorschlage  
von 1 Thlr. auf 15 Ngr.
- d) für Bleicher, wegen der vorkommenden großen Gering- fähigkeit des Gewerbes bei solchen, die das Bleichen nur als Nebenerwerb betreiben,  
von 1 Thlr. auf 10 Ngr.

herabgesetzt, dagegen

3.

- a) den Minimalatz der Lotterie-Hauptcollecteure, wegen sei- ner Unangemessenheit  
von 4 Thlr. auf 6 Thlr.
- b) den Maximalsatz der Clavierstimmer, wegen der Ein- träglichkeit des Gewerbs in großen Städten,  
von 2 Thlr. auf 3 Thlr.

erhöht.

Ferner ist von ihr

4.

der Maximalsatz

- a) der Cigarrenmacher  
von 3 Thlr. auf 2 Thlr.
- b) der Mausefallen- und Hechelmacher, für die bisher nur ein Satz von 15 Ngr. bestanden,  
von 1 Thlr. auf 20 Ngr.
- c) für Strickerinnen  
von 15 Ngr. auf 10 Ngr.
- d) für Nähterin, deren Rubrik im vorliegenden Tarif fehlt, und die bisher mit einem Maximalsatz von 3 Thlr. an- gesetzt war,  
von 3 Thlr. auf 1 Thlr.

unter Berücksichtigung der mehr oder minder geringen Einträglichkeit dieser Gewerbe herabgesetzt, und

5.

die Rubrik: „Nähterin“ mit dem vorgeschlagenen Satze von 5 Ngr. bis 1 Thlr.

Seite 133 nach Musikanten eingeschaltet worden.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat hierüber Folgendes zu bemerken gefunden:

Die unterzeichnete Deputation erklärt sich

zu 1.

mit der Fassungsänderung, in so fern sie den Sinn des Zusatzes noch schärfer bezeichnet, so wie mit den beschlossenen Ermäßigungen

zu 2. a. b. c. d.

einverstanden, und zwar

zu d.

lediglich darum, um nicht eine Meinungsdivergenz mit der zwei- ten Kammer herbeizuführen. Denn an sich dürfte für Bleicher, denen es an hinreichender Arbeit fehlt, oder die ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb betreiben, schon durch die Bestimmungen §. 39 unter 3, nach welchen solche Gewerbetreibende mit  $\frac{2}{3}$  Theilen des Gewerbesatzes besteuert werden können, ausreichend gesorgt sein.

Gegen die

zu 3. a. b.

beschlossene Erhöhung des bezüglichen Minimalatzes der Lotterie- Hauptcollecteure und des Maximalsatzes der Clavierstimmer, so wie gegen die Herabsetzung der Maximalsätze

zu 4. a. b. c. d.

findet die Deputation bei dem allerdings nur geringen Ertrage der letztgedachten Gewerbe etwas nicht zu erinnern.

Sie empfiehlt daher der geehrten Kammer:

a.

die von ihr vorgeschlagene Erhöhung des Maximalsatzes für Adress- und Commissionscomptoir

von 35 Thlr. auf 50 Thlr.

b.

die Herabsetzung des Minimalatzes der Conditoren

von 2 Thlr. auf 1 Thlr.

c.

die Wiederaufnahme des Zusatzes bei Musikanten aus der Ver- ordnung vom Jahre 1840,

„Musikanten, welche ——— vernommen werden.“

d.

die Herabsetzung des Minimalatzes für Koch und Köchin  
von 2 Thlr. — — auf — 15 Ngr. —

für Kupferdrucker

von 3 Thlr. — — auf 2 Thlr. — —

für Teppichmacher

von 1 Thlr. — — auf — 15 Ngr. —

für Bleicher

von 1 Thlr. — — auf — 10 Ngr. —

e.

die Erhöhung des Minimalatzes der Lotterie-Hauptcollecteure  
von 4 Thlr. — — auf 6 Thlr. — —

die Erhöhung des Minimalatzes der Clavierstimmer  
von 2 Thlr. — — auf 3 Thlr. — —

f.

die Herabsetzung des Maximalsatzes der Mausefallen- und Hechelmacher

von 1 Thlr. — — auf — 20 Ngr. —

der Cigarrenmacher

von 3 Thlr. — — auf 2 Thlr. — —

der Strickerin

von — 15 Ngr. — auf — 10 Ngr. —

der Nähterin

von 3 Thlr. — — auf 1 Thlr. — —

endlich

die Einschaltung der Nähterin hinter Musikanten, Seite 133 des Tarifs,

und mit diesen Aenderungen

die Annahme des Tarifs A. III.